

| | Stellungna | hme des | UPJ | e.V. |
|--|------------|---------|-----|------|
|--|------------|---------|-----|------|

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernberichten

(CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

15. April 2016

Verantwortlich Peter Kromminga Geschäftsführender Vorstand Kontakt Moritz Blanke Senior Projektmanager T +49 30 2787406 13 E moritz.blanke@upj.de

Einleitung

Die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen stärkt das Vertrauen von Verbrauchern, Geschäftspartnern und der Gesellschaft als ganzer in die Wirtschaft und kann dazu beitragen, Europa nachhaltiger und wettbewerbsfähiger zu gestalten. Transparenz darüber wie und in welchem Umfeld ein Unternehmen kurz-, mittel- und langfristig Werte für Stakeholder schafft, ist essentieller Teil einer guten, verantwortlichen Unternehmensführung. Eine regelmäßige Berichterstattung trägt zudem dazu bei, als Unternehmen Risiken frühzeitig zu erkennen, die eigenen internen Managementprozesse zu verbessern, soziale Innovationen einzuleiten, Geschäftsmöglichkeiten zu erschließen und die gesamte ökonomische, ökologische und soziale Leistung des Unternehmens zu verbessern.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 10. Juli 2015 zum Ausdruck gebracht, begrüßen wir daher die CSR-Richtlinie sowie eine 1:1-Umsetzung in nationales Recht.

Zu ausgewählten Aspekten des vom BMJV am 11. März 2016 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lageund Konzernberichten beziehen wir wie folgt Stellung.

Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung; Befreiungen (§ 289b, analog § 315b)

Ausweitung des Anwendungsbereichs auf kleinere Unternehmen

Wir begrüßen, dass von dem im April 2015 vom BMJV vorgelegten Entwurf zur Umsetzung der CSR-Richtlinie zur Diskussion gestellten Gedanken einer Ausweitung des Anwendungsbereichs auf kleinere Unternehmen Abstand genommen wurde.

Zweifelsfrei bietet die CSR-Berichterstattung auch kleineren Unternehmen Chancen. Eine gesetzliche Verpflichtung kleinerer Unternehmen zur Berichterstattung stellt zum jetzigen Zeitpunkt aber kein effektives Instrument dar, um neben der Quantität auch die Qualität der Berichterstattung zu steigern.

Befreiung bei Konzernberichterstattung und Befreiung bei gesonderter Berichterstattung (§ 289b Absatz 2 und Absatz 3)

Die Möglichkeit der Befreiung von Tochterunternehmen von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung bei Vorliegen einer entsprechenden nichtfinanziellen Erklärung im Konzernlagebericht des Mutterunternehmens bzw. bei Vorliegen eines gesonderten entsprechenden Berichts des Mutterunternehmens, begrüßen wir. Hierdurch können unnötige Bürokratielasten vermieden werden.

Ebenfalls begrüßen wir die Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung im Falle der Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts für dasselbe Geschäftsjahr, wenn dieser gesonderte Bericht die Anforderungen nach § 289c erfüllt.

Bei § 289c Absatz 2 b) (Nachträgliche Veröffentlichung des gesonderten Berichts im Internet) regen wir jedoch eine sprachliche Änderung bzw. Klarstellung des Gesetzestextes an. Aus unserer Sicht kann die Passage "Veröffentlichung auf der Internetseite der Kapitalgesellschaft spätestens sechs Monate nach dem Abschlussstichtag und mindestens für zehn Jahre, sofern der Lagebericht darauf Bezug nimmt" missverständlich interpretiert werden. Nach unserem Verständnis und entsprechend der Begründung des Referentenentwurfs (Zu § 289b Absatz 3 HGB-E) ist bei einer Veröffentlichung auf der Internetseite zwingend im Lagebricht ein Bezug auf diese Veröffentlichung aufzunehmen. § 289c Absatz 2 b) liest sich

hingegen vielmehr so, dass die Anforderungen an den Veröffentlichungsort, den spätestmöglichen Veröffentlichungszeitpunkt sowie die Dauer der Archivierung nur zu erfüllen sind, wenn ein Bezug im Lagebricht erfolgt, dieser Bezug aber optional ist.

Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung (§ 289c)

Aspekte (Absatz § 289c Absatz 2)

Wir begrüßen, dass die in der CSR-Richtlinie aufgeführten Aspekte übernommen und nicht um weitere Aspekte erweitert wurden (siehe dazu den Abschnitt zu Verbraucherbelangen in dieser Stellungnahme). Die vorgenommene Konkretisierung der Aspekte durch eine Auflistung beispielhafter Themen ("insbesondere, wenn angebracht") könnte aus unserer Sicht an dieser Stelle jedoch entfallen und analog der CSR-Richtlinie besser in den erläuternden Angaben aufgeführt werden. Zum einen verlängert die Auflistung den Gesetzestext an dieser Stelle unnötig. Zum anderen widerspricht sie dem Ziel einer prinzipienorientierten Berichterstattung, die sich auf die jeweils für ein Unternehmen und seine gesellschaftlichen Auswirkungen wesentlichen Themen fokussiert, anstatt Themen "checklistenartig abzuarbeiten".

Erweitertes Wesentlichkeitsverständnis (§ 289c Absatz 3)

Ein zeitgemäßes Wesentlichkeitsverständnis geht deutlich über das der bisherigen konventionellen Rechnungslegung und Lageberichterstattung hinaus. Ein solches zeitgemäßes Verständnis beschränkt sich nicht ausschließlich auf Informationen, die für das Verständnis der finanziellen Lage und Entwicklung des Unternehmens erforderlich sind, sondern umfasst auch relevante ökologische und soziale Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Gesellschaft – auch weil sie mittelbar und langfristig wiederum Einfluss auf die finanzielle Lage und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens haben. Dies gilt aus unserer Sicht auf für Risiken der Geschäftstätigkeit. Gegenüber dem Konzept zur Umsetzung der Richtlinie aus dem Jahr 2015, ist im Referentenentwurf ein solches erweitertes Wesentlichkeitsverständnis deutlicher zu erkennen, was wir begrüßen.

§ 289c Absatz 3 Nummer 5 führt im Hinblick auf die Berichterstattung über wesentliche Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen des Unternehmens, seinen Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind, die Frage der Verhältnismäßigkeit ein. Dies begrüßen wir. Ohne Frage zählt die nachhaltige und transparente Gestaltung von Lieferketten zu den wichtigsten Aufgaben einer verantwortlichen Unternehmensführung. Gleichzeitig gilt es aber auch zu erkennen, dass Unternehmen im Kontext von Lieferketten zum jetzigen Zeitpunkt z.T. praktische Grenzen gesetzt sind, die sie selbst nicht oder nur bedingt beeinflussen können, z.B. aufgrund fehlender Berichterstattungs- und Managementprozesse in vorgelagerten, mittelständischen Zulieferbetrieben oder aufgrund rechtlicher Grenzen in internationalen Zulieferketten. Zulieferbetriebe beim Kompetenzaufbau zu unterstützen erscheint uns in diesem Zusammenhang als das effektivere Instrument.

Erweiterung der Aspekte um Verbraucherbelange

Ziel der Richtlinie ist es u.a. "Verbrauchern Informationen über die Auswirkungen von Unternehmen auf die Gesellschaft [...] zugänglich zu machen". Damit ist aus unserer Sicht jedoch nicht die Erweiterung um ein Themenfeld Verbraucherbelange beabsichtigt. Vielmehr sollen Informationsasymmetrien zwischen Unternehmen und Verbrauchern in Bezug auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung abgebaut werden. Dieses Ziel findet in der Richtlinie und in dem Referentenentwurf zur Umsetzung ausreichend Berücksichtigung. Die zur Diskussion gestellte Erweiterung von § 289c Absatz 2 lehnen wir daher ab.

Zudem würde eine Erweiterung auf deutscher Ebene dem Ziel der Richtlinie – die Konsistenz der offengelegten nichtfinanziellen Informationen unionsweit zu erhöhen – entgegenwirken.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Höhe der von den erfassten Unternehmen zu erwartenden Kosten für die Erstellung der neuen nichtfinanziellen Berichtspflichten, einschließlich des einmaligen Umstellungsaufwandes, kann durch uns im Detail nicht eingeschätzt und beziffert werden. Die von der EU Kommission aufgeführten jährlichen Belastungen pro Unternehmen von 600 bis 4.300 Euro erachten wir jedoch nicht als realistisch und viel zu niedrig angesetzt. Die realen Kosten dürften um ein Vielfaches höher liegen.